

16.02.2016

**Informationsvorlage Nr. 2016/051**

**öffentlich**

<b>Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Organisationshoheit sowie der Geschäftsverteilung im personellen Bereich</b>
---

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>
Rat	03.03.2016 -

**Sachverhalt:**

Nach § 85 Abs. 3 Satz 1 NKomVG leitet und beaufsichtigt der Bürgermeister den Geschäftsgang der Verwaltung und regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung, d. h., der Bürgermeister trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und den ordnungsgemäßen und möglichst effektiven Verwaltungsvollzug.

Diese ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Organisation der Verwaltung ist dem generellen oder einzelfallweisen Zugriff des Rates und des Verwaltungsausschusses nach § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG nicht zugänglich. Das Gegenteil wäre auch mit der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters in diesem Bereich nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund müssen Eingriffsmöglichkeiten des Rates auf Grund seiner Richtlinienkompetenz bestimmt werden. Richtlinien, die ihrer Natur nach überdies den Charakter allgemeiner Verwaltungsvorschriften tragen und damit im Gegensatz zu Einzelfallentscheidungen stehen (Ipsen, Nds. Kommunalrecht, S. 120), können die Verwaltungsorganisation nur im Grundsätzlichen regeln (ebenso VG Göttingen a.a.O.; Thieme a.a.O.).

Das für die Aufgabenzuweisung an die Organisationseinheiten Gesagte gilt in gleicher Weise für die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Bediensteten und Stellen (ebenso VG Göttingen a.a.O.); auch Regelungen und Entscheidungen in Bezug auf den Personaleinsatz (wer ist für welche Aufgaben auf welchem Dienstposten bzw. auf welcher Stelle zuständig) sind Fragen der inneren Organisation und gehören zu den in § 85 Abs. 3 NKomVG geregelten Befugnissen des Bürgermeisters (VG Braunschweig, Urt. v. 13.08.1996, KommP N 1997, S. 25). Die hier bestehenden Kompetenzen des Bürgermeisters werden nicht dadurch eingeschränkt, dass der Rat oder der Verwaltungsausschuss nach § 107 Abs. 4 NKomVG für bestimmte personalrechtliche Entscheidungen – insbesondere Ernennung von Beamten und Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern – zuständig ist.

Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04.01.2016 ist dieser zukünftig über jede zu besetzende Stelle zu informieren. Im Rahmen dieser Einbindung des Verwaltungsausschusses in geplante Stellenbesetzungsverfahren besteht dann die Möglichkeit, diesbezügliche Fragen zu erörtern. Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsausschuss gemäß der Regelung in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppe A 12 BBesG und höher

handelt. Betroffen sind hiervon alle verbeamteten Führungskräfte, also z. B. alle Fachbereichs- und Fachdienstleitungen sowie ein Teil der Sachgebietsleitungen, die allerdings keine eigenständige Leitungsfunktion haben.

Fälle der Ernennung nach § 8 Abs. 1 BeamtStG sind die Begründung eines Beamtenverhältnisses, seine Umwandlung in eine solches anderer Art im Sinne des § 4 BeamtStG und die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Beförderung gem. § 20 Abs. 1 NBG) sowie die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 3 NBG).

Ähnliches gilt für die städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; hier obliegt dem Verwaltungsausschuss gemäß Nr. 1.10 seines Delegationsbeschlusses die Beschlussfassung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung ab der Entgeltgruppe 13 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beteiligung des Verwaltungsausschusses an personellen Maßnahmen betreffend die Leitungsebene der Stadtverwaltung gewährleistet, so dass eine Änderung der Hauptsatzung oder des Delegationsbeschlusses des Verwaltungsausschusses entbehrlich ist.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -